

1. Satzung vom 15.01.2007

zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Niederschlettenbach vom 12.01.1987

Der Gemeinderat von Niederschlettenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl.S.69) in seiner Sitzung vom 30.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 14 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Aufrechterhaltung der Grabpflege kann die Nutzungszeit für einen kürzeren Zeitraum (mindestens 10 Jahre) verlängert werden.“

2. § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

Bei vorzeitiger Rückgabe von Wahlgrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist erfolgt keine anteilige Erstattung der Nutzungsgebühr.

4. § 15 folgende Fassung:

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten (1m x 1m) 1 Asche
 - b) in Urnenwahlgrabstätten (1m x 1m) 2 Aschen
 - c) in anonymen Urnengrabstätten
 - d) in Reihengrabstätten für Erdbestattungen 1 Asche
 - e) in Wahlgrabstätten je Grabstelle 1 Asche und 1 Asche in Form einer Beistellung
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

5. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Teile der Friedhofssatzung vom 12. Januar 1987 außer Kraft.

Niederschlettenbach, den 15.01.2007



[Handwritten signature]
Ortsbürgermeister